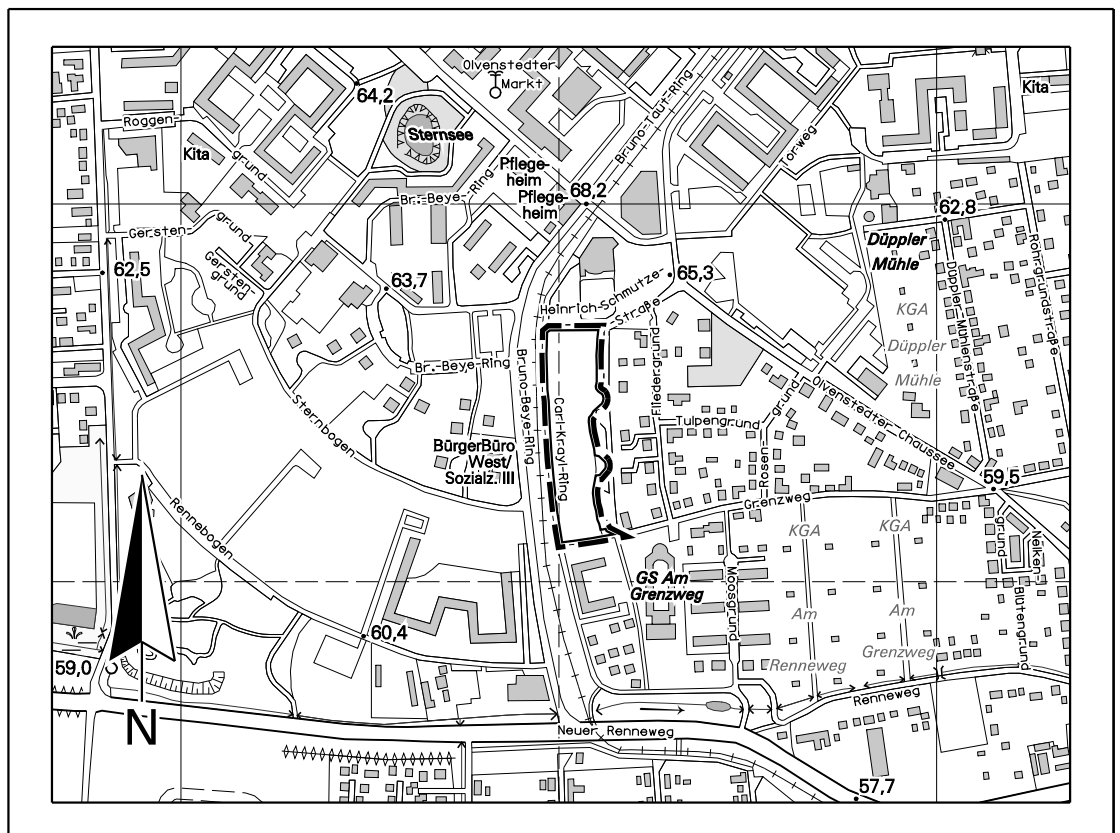


Behandlung der Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 301-2.1

CARL-KRAYL-RING

Stand: November 2012



Planverfasser:

Ingenieurbüro

LANGE & JÜRRIES

Karl-Schurz-Straße 1

39114 Magdeburg

50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 11/2012

Behandlung der Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 301-2.1 „Carl-Krayl-Ring“

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Einwände bzw. mit Stellungnahmen ohne Anregungen und Hinweise

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Behörde, Träger
1	13.11.12	Landesverwaltungsamt, obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr (Referat 307)
2	13.11.12	Landesverwaltungsamt, obere Landesplanungsbehörde (Referat 309)
3	13.11.12	Landesverwaltungsamt, obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402)
4	13.11.12	Landesverwaltungsamt, obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404)
5	13.11.12	Landesverwaltungsamt, obere Naturschutzbehörde (Referat 407)
6	22.10.12	50Hertz Transmission GmbH
7	08.11.12	GDMcom i.A. von ONTRAS-VNG Gastransport GmbH und VNG Gasspeicher GmbH

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen

Lfd. Nr.	Behörde/ sonstiger Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Landesverwaltungsamt, obere Behörde für Abwasser (Referat 405)	13.11.12	Es bestehen keine Einwände. Hinweis: Der Niederschlagswasserabfluss sollte durch geeignete Maßnahmen minimiert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da auch andere Träger öffentlicher Belange darauf hingewiesen haben, dass aufgrund des anstehenden Baugrundes eine Versickerung von Niederschlagswasser auf den privaten Grundstücken nur eingeschränkt möglich ist, wurde die textliche Festsetzung überarbeitet.	Kein Beschluss erforderlich
2	Regionale Planungsgemeinschaft	15.11.12	Das Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich
3	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	29.10.12	Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. Aus dem betroffenen Bereich sind keine archäologischen Denkmale bekannt. Weisen Sie bitte die bauausführenden Betriebe auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hin. Nach § 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes von Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". In dieser Zeit wird dann entschieden, ob eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie erforderlich ist. Ansprechpartner: Dr. Thomas Weber (Tel. 039292/699824, Fax 039292/699850; Email tweber@lda.mk.sachsen-anhalt.de) Aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei den Hinweisen im Planteil B wurden die archäologischen Belange berücksichtigt.	Kein Beschluss erforderlich

4	Landesamt für Geologie und Bergwesen	19.11.12	<p>Aus bergbaulicher Sicht bestehen keine Bedenken. - Aus geologischer Sicht werden wichtige Hinweise gegeben. Zu Pkt. 8.3.3. ...Erschließung: Nach unseren Archivunterlagen stehen im Plangebiet überwiegend schluffig-tonige quartäre Sedimente an, die von tonigen Verwitterungsprodukten des Festgesteinskomplexes unterlagert werden. Der Grundwasseranschnitt wurde in Altbohrungen der näheren Umgebung in einem Spektrum von 0,6 bis 2,1 m unter Gelände dokumentiert. Damit sind für die vorgesehene Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken ungünstige Bedingungen zu erwarten; bei Starkregen besteht auch die Gefahr von Staunässe! Um Vernässungsprobleme zu vermeiden wird dringend empfohlen, durch eine entsprechende Untersuchung des Untergrundes – eventuell im Rahmen der Baugrunduntersuchung – vorab standortkonkret zu prüfen, ob die für eine Versickerung des Regenwassers notwendigen hydrogeologischen Voraussetzungen entsprechend Arbeitsblatt DWA-A138 im Plangebiet überhaupt gegeben sind. Aufgrund der ungünstigen hydrogeologischen Bedingungen sollten alternativ auch Maßnahmen zur Reduzierung anfallender Niederschläge, Rückhalte- und Nutzungsvarianten mit einem Überlaufanschluss an die bestehende öffentliche Niederschlagsentwässerung geprüft und mengenmäßig bilanziert werden. <u>Ingenieurgeologie/Geotechnik:</u> Unter der durchgängig vorhandenen Schwarzerde- und Lößschicht von 1,0 bis 2,0 m Stärke sind nur teilweise pleistozäne Sande und Geschiebemergel vorhanden, und dann auch nur mit wenigen Dezimetern Mächtigkeit. Häufig steht dagegen bereits ab 2,0 bis 3,0 m unter Gelände verwittertes Festgestein (Grauwacke und Tonschiefer) des</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der Stellungnahme wurde die Empfehlung zur Durchführung von Baugrunduntersuchungen in den Planteil B aufgenommen.</p>	Kein Beschluss erforderlich
---	--------------------------------------	----------	---	--	-----------------------------

			Karbon an. Nur in den Bereichen, wo die Festgesteinsoberfläche tiefer liegt (bis zu 5 Meter unter Gelände), ist noch der sog. Grünsand des Tertiäs über dem Karbon erhalten. Den beschriebenen Untergrundverhältnissen entsprechend ist für Einzelvorhaben eine Baugrunduntersuchung dringend angeraten.		
5	Deutsche Telekom Technik GmbH	29.10.12	Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen der Deutschen Telekom AG so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn schriftlich angezeigt werden. Telekommunikationslinien auf den nicht öffentlichen Verkehrswegen können nur dann verlegt werden, wenn die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch erfolgt ist. (Die Stellungnahme enthält den vollständigen Wortlaut der Dienstbarkeit.)	Die Stellungnahme ist bei der medientechnischen Erschließung sowie beim Verkauf der privaten Verkehrsflächen zu beachten (verantwortlich: Vorhabenträger). Im Satzungsplan wurde neben der Planzeichenerklärung „private Straßenverkehrsfläche“ der Zusatz „mit Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger“ aufgenommen. Dieses betrifft die medientechnische Versorgung einschl. Telekommunikationsanlagen.	Kein Beschluss erforderlich
6	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	14.11.12	Zur Planung bestehen keine Bedenken oder Anregungen. Auf sämtlichen verwendeten Auszügen aus der Liegenschaftskarte ist folgender Quellenvermerk anzubringen: ALK / 10/2011 c LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-10159/09	Der Quellenvermerk wurde in den Planteil A aufgenommen.	Kein Beschluss erforderlich
7	Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord	19.11.12	Die betreffende Fläche wurde durch das Technische Polizeiamt/Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt (TPA/KBD LSA) anhand der zzt. vorliegender Unterlagen	Die Stellungnahme wurde in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Der Hinweis im Planteil B wurde entsprechend aktualisiert.	

			(Belastungskarte) und Erkenntnisse überprüft. Erkenntnisse über eine Belastung der Fläche mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden, so dass davon auszugehen ist, dass bei zukünftigen erdeingreifenden Baumaßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden. Gleichwohl mache ich darauf aufmerksam, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können. Sollten bei Arbeiten daher wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, ist die nächste Polizeidienststelle bzw. das TPA/KBD LSA unter der Tel.-Nr. 03 91/50 75 - 538 zu verständigen.		
8	Untere Naturschutzbehörde (UNB)	26.10.12	Es wird angeregt, die Umsetzung der Festsetzungen zum Ausgleich bzw. die Ersatzpflanzungen gemäß Baumschutzsatzung im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages dem Vorhabenträger aufzuerlegen. Damit wird die Durchsetzung und Kontrolle dieser Maßnahmen erheblich erleichtert.	Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 301-2.1 „Carl-Krayl-Ring“ auch zur Durchführung der Maßnahmen zum Ausgleich und zur Realisierung der Ersatzpflanzungen gemäß Baumschutzsatzung.	Kein Beschluss erforderlich
9	Untere Bodenschutzbehörde	30.10.12	<i>Die Begründung ist in einem separaten Punkt „Boden“ wie folgt zu ergänzen:</i> Zum Hinweis (4) des Planteils B: Nach § 30 BauGB i.V. mit § 61 Abs. 2 BauO LSA bedarf es für Anlagen gemäß § 61 Abs. 1 BauO LSA im Geltungsbereich eines bestätigten Bebauungsplanes (B-Plan) keiner Baugenehmigung, soweit die Baumaßnahme in Übereinstimmung mit dem geltenden Baurecht erfolgt. Im B-Plangebiet sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig, welche unter die o.g. Anlagen fallen und deren Errichtung bei einem rechtskräftigen B-Plan somit genehmigungsfrei ist. Der Hinweis sichert die Mitwirkung der Bauherrn im B-Plangebiet entsprechend § 3 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchAG) vom 2. April 2002 in der derzeit geltenden Fassung zur Unterrichtung der unteren	Die Begründung wurde entsprechend der Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde ergänzt.	Kein Beschluss erforderlich

			Bodenschutzbehörde, welche die Information zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben benötigt. Die o.g. Vorgaben ergehen auf Grund des § 2 Abs. 2 BodSchAG LSA i.V. mit § 10 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 in der derzeit geltenden Fassung. Danach kann die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus dem BBodSchG und der hierzu erlassenen Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) ergebenden Pflichten treffen. Die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit liegt bei der unteren Bodenschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg.		
10	Untere Wasserbehörde	01.11.12	Zustimmung mit Hinweis: Eine Versickerung von Niederschlagswasser auf privaten Grundstücken ist nur nach vorheriger Fassung in Zisternen als Gartenbewässerung möglich. Begründung: Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist aufgrund des anstehenden Baugrundes nur eingeschränkt möglich. Durch die Sammlung in Zisternen und anschließende Verwertung kommt es zu einer zeitverzögerten Versickerung des Niederschlagswassers.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da auch andere Träger öffentlicher Belange darauf hingewiesen haben, dass aufgrund des anstehenden Baugrundes eine Versickerung von Niederschlagswasser auf den privaten Grundstücken nur eingeschränkt möglich ist, wurde die textliche Festsetzung überarbeitet.	Kein Beschluss erforderlich
11	Untere Immissions-schutzbehörde	02.11.12	Keine weiteren Anregungen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich
12	Städtische Werke Magdeburg GmbH	16.11.12	<i>Elektroversorgung</i> (im Auftrag und im Namen der SWM Netze GmbH): Gegen den vorliegenden B-Planentwurf bestehen keine Einwände. Der koordinierte Leitungsplan, Stand 20.09.2012 wurde bestätigt. Der Vertrag zur Herstellung von Versorgungsanlagen Strom liegt dem Erschließungsträger zur Gegenzeichnung vor. Aus unserer Sicht kann nach rechtskräftig	Die Stellungnahme enthält Aussagen zum Stand der Abstimmungen des Vorhabenträgers mit den Städtischen Werken Magdeburg GmbH zur medientechnischen Erschließung des Plangebietes.	Kein Beschluss erforderlich

			<p>abgeschlossenem Vertrag witterungsabhängig mit den geplanten Netzerweiterungsarbeiten in koordinierter Ausführung im Jahr 2013 begonnen werden.</p> <p><i>Wasserversorgung:</i> Gegen den vorliegenden B-Planentwurf bestehen keine Einwände. Ergänzende Aussagen sowie weitere Zusätze sind nicht erforderlich. Die Belange zur Erschließung mit Trinkwasser wurden in der Begründung berücksichtigt. Der koordinierte Leitungsplan, Stand 20.09.2012 wurde bestätigt. Der Vertrag zur Herstellung von Versorgungsanlagen Wasser liegt dem Erschließungsträger zur Gegenzeichnung vor. Aus unserer Sicht kann nach rechtskräftig abgeschlossenem Vertrag witterungsabhängig mit den geplanten Netzerweiterungsarbeiten in koordinierter Ausführung im Jahr 2013 begonnen werden.</p> <p><i>Gasversorgung, Wärmeversorgung, Info-Anlagen:</i> Gegen den vorliegenden Bebauungsplanentwurf bestehen keine Einwände. Investive Maßnahmen sind jeweils nicht geplant.</p>		
Zu 12	(Ergänzung) Städtische Werke Magdeburg GmbH	16.11.12	<p><i>Abwasserentsorgung</i> (im Namen und im Auftrag der AGM mbH): Die Vorgabe zur Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück entsprechend § 4 (4) wird grundsätzlich bestätigt, sollte jedoch um die Option "respektive Speicherung auf dem Grundstück und Nutzung zur Gartenbewässerung" ergänzt werden. Die Aussagen zur Abwasserentsorgung (S. 9) sind unklar. Die Begriffe Privatstraße und Grundstückszufahrt müssen eindeutig verwendet werden. Entwässerungstechnische Vorgaben: Das Schmutzwasser muss zum Schmutzwasserkanal KS DN 250 im Carl-Krayl-Ring und KS DN 200 in der Heinrich-Schmutze-Straße abgeleitet werden.</p>	Die Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde entsprechend überarbeitet bzw. ergänzt.	

			<p>Das Regenwasser von den 6 Privatstraßen kann zum Regenwasserkanal KR DN 400/500 im Carl-Krayl-Ring respektive zum KR DN 300 in der Heinrich-Schmutze-Straße abgeleitet werden. Das Regenwasser der Privatgrundstücke muss auf diesen lokal gespeichert, versickert oder zur Gartenbewässerung genutzt werden. Die entwässerungstechnische Erschließung des Gebietes ist im Bestand mit 5 Anschlusskanälen für das Schmutzwasser und 6 Anschlusskanälen für das Regenwasser vorbereitet. Werden die vorhandenen Anschlusskanäle nicht genutzt, müssen diese zu Kosten des Erschließungsträgers zurückgebaut werden. Die Schmutz- und Regenwasserableitung muss über die Privatstraßen erfolgen. Da die AGM in Privatstraßen keine öffentlichen Abwasseranlagen akzeptieren, werden die Anrainergrundstücke über einen gemeinschaftlich zu nutzenden privaten Anschlusskanal mit einem Übergabeschacht am Anfang der Privatstraße entsorgt. Dabei sind die Bestimmungen in den "Abwasserentsorgungsbedingungen" der AGM mbH insbesondere § 8 Abs. 5 zu berücksichtigen. Weiterhin müssen zur Entgeltzahlung für das Regenwasser der Privatstraße und für die Abwicklung zukünftiger Revisionsmaßnahmen des privaten Regenwasserkanals alle Anrainergrundstücke die gesamtschuldnerische Haftung vertraglich übernehmen. Die Forderung der Übernahme einer gesamtschuldnerischen Haftung für die Abwicklung zukünftiger Revisionsmaßnahmen wird ebenfalls für den privaten Schmutzwasserkanal erhoben. Im B-Plan sollte diese liegenschaftsrechtliche Forderung explizit dargestellt werden.</p>	<p>Die Privatstraßen dienen der Zufahrt zu den anliegenden Grundstücken. Außerdem erfolgt im Bereich der privaten Straßenflächen die Ableitung des Schmutzwassers zum öffentlichen Schmutzwasserkanal und die Regenwasserableitung der Privatstraße zum öffentlichen Regenwasserkanal. Bezüglich der Schmutz- und Regenwasserableitung im Bereich der Privatstraßen trifft der Vorhabenträger entsprechende Regelungen in den Kaufverträgen der Grundstücke. Die Privatstraßen werden gemeinschaftliches Eigentum der Anlieger.</p> <p>Entsprechend der Stellungnahme wurde in den Satzungsplan unter „Hinweise“ folgende, von AGM gewünschte Formulierung aufgenommen: Zur Entgeltzahlung für das Regenwasser der Privatstraße und für die Abwicklung zukünftiger Revisionsmaßnahmen der beiden privaten Kanäle (für Schmutzwasser und Regenwasser) müssen alle Anrainergrundstücke die gesamtschuldnerische Haftung vertraglich übernehmen.</p>	Kein Beschluss erforderlich
13	Untere Strassenverkehrsbehörde	08.11.12	<p>Dem o. g. Bebauungsplan wird seitens des Tiefbauamtes und der Straßenverkehrsbehörde zugestimmt. Die erforderlichen Zufahrten sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Abstimmung zu den Zufahrten der Grundstücke, die direkt von den öffentlichen</p>	Kein Beschluss erforderlich

			abzustimmen und beim Tiefbauamt zu beantragen, um die straßenbaulichen Veränderungen am vorhandenen Straßenkörper so gering wie möglich zu halten.	Straßen erschlossen werden, erfolgt im Rahmen der Objektplanung.	
14	Untere Bauaufsichtsbehörde	19.11.12	<p>1. Zur Begründung, Pkt. 8.5, 2) Gemäß § 65 BauO LSA i.V. mit § 18 (3) BauVorl VO ist im Baugenehmigungsverfahren (gem. § 58 BauOLSA) und bei der Genehmigungsfreistellung (gem. § 61 BauO LSA) der bautechnische Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen an den Schallschutz weder vorzulegen noch zu Prüfen. Gemäß § 18 (3) BauVorlVO ist vor Baubeginn lediglich die Erklärung des Entwurfsverfassers vorzulegen, dass der Schallschutznachweis erstellt wurde. Der Text der Begründung ist entsprechend zu ändern.</p> <p>2. Hinweis auf Schreibfehler in der Planzeichenfestsetzung</p> <p>3. Zur Planzeichenfestsetzung, Pkt. 2 – Höhenlage der Baugrundstücke: Die Höhenlage der Baugrundstücke entspricht der Höhenlage der jeweils anliegenden privaten Erschließungsstraße +/- 0,25 m“. Nach nochmaliger Prüfung ist festzustellen, dass eine Festsetzung der Höhenlage mit einer zugelassenen Differenz nicht möglich ist, da die zu Problemen/Nachbarstreitigkeiten bezüglich der Abstandsflächen (gem. § 6 BauO LSA) führen kann. Aufgrund der Höhendifferenz im Plangebiet (Nord/Süd) von > 2m sind Höhenfestsetzungen für das Gelände als Bezugshöhen für die Abstandsflächenregel erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme war Gegenstand der Besprechung mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde/Herrn Wiegel am 22.11.2012 im Stadtplanungsamt mit folgendem Ergebnis: Die redaktionellen Änderungen zu Pkt. 1 und 2 werden vorgenommen.</p> <p>Zu Pkt. 3 erfolgte eine Einigung zum Höhenbezug.</p> <p>Der Bezug wird wie folgt korrigiert: Die Höhenlage der Baugrundstücke entspricht der Höhenlage der jeweils anliegenden privaten Erschließungsstraße gemäß Durchführungsvertrag.</p> <p>Die Ausführungsplanung für die privaten Straßen ist Bestandteil des Durchführungsvertrages. Der Deckenhöhenplan ist Bestandteil der Ausführungsplanung.</p> <p>Das Bauordnungsamt erhält den Deckenhöhenplan der Ausführungsplanung zu den privaten Erschließungsstraßen (mit absoluten Höhen in m ü. NHN).</p>	Kein Beschluss erforderlich
15	Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb (SAB)	13.11.12	Die Abfallbehälter der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke sind vorwiegend über die vorhandene öffentliche Straße „Carl-Krayl-Ring“ zu entsorgen wobei die		

		21.11.12	<p>Abfallwirtschaftssatzung §22 zu beachten ist. Privatstraßen bzw. private Stichstraßen werden von Fahrzeugen der Abfallentsorgung nur befahren, sofern Fahrrechte für kommunale und private Abfallentsorgungsunternehmen dauerhaft öffentlich-rechtlich gesichert sind.</p> <p>Des Weiteren sind für die geplanten Stichstraßen und -wege keine geeigneten Wendeanlagen zu erkennen.</p> <p>Auf privatem Grund ist eine Fläche fest zu setzen, auf der alle für das Wohngebiet erforderlichen Abfallbehälter dauerhaft bzw. mindestens an den Entsorgungstagen aufgestellt werden können. Dazu ist je Grundstück eine Fläche für 4 Abfallbehälter vorzusehen. Die Entfernung zur öffentlichen Straße „Carl-Krayl-Ring“ darf nicht mehr als 15 m betragen.</p> <p>In der e-mail vom 21.11.12 hat Herr Schulze (SAB) den nebenstehenden Gesprächsinhalt bestätigt. Des Weiteren weist der SAB darauf hin, dass den künftigen Eigentümern die Behälterzahl auf dem öffentlichen Gehweg zuzumuten ist. Eingaben von Anwohnern, die sich auf evtl. Störungen durch die Behälter beziehen, werden vom SAB nicht verfolgt.</p>	<p>Zur Stellungnahme des Städtischen Abfallwirtschaftsbetriebes fand am 20.11.12 eine Abstimmung zwischen dem Planungsbüro/Herrn Lange und dem SAB/Herrn Schulze mit folgendem Ergebnis statt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (mit der entsprechenden Außenwirkung auf die zukünftigen Eigentümer) vereinbarten Aufstellung der Abfallbehälter am Entsorgungstag auf dem ausreichend breiten öffentlichen Gehweg stimmt der Städtische Abfallwirtschaftsbetrieb dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 301-2.1 zu.</p>	Kein Beschluss erforderlich
--	--	----------	---	--	-----------------------------

Stellungnahmen von Beauftragten

Es sind keine Stellungnahmen von Beauftragten eingegangen.